

## FAQ „Versand von Standmitteilungen und der Bestätigung des Versands“

Versorgungsanwärter einer betrieblichen Altersversorgung erhalten mindestens alle zwölf Monate die für sie wesentlichen Informationen über den Stand ihrer Versorgung.

Rechtliche Grundlage für die laufenden Informationen ist die Regelung des § 234a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die wiederum auf europäischen Vorgaben beruht. Mit den laufenden Informationen soll Transparenz über den Umfang und die Modalitäten der erworbenen Anwartschaften geschaffen werden. Sie unterstützen die Finanzplanung der Versorgungsberechtigten für den Ruhestand.

Nachfolgend beantworten wir Fragen rund um den Versand der Standmitteilungen an die versorgungsberechtigten Personen in der betrieblichen Altersversorgung (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

### **1. Sind die Standmitteilungen in allen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung verpflichtend?**

Diese Vorgaben gelten nur für die versicherungsförmigen Durchführungswege, d.h. die Direktversicherung, die Pensionskasse und den Pensionsfonds.

### **2. Wem obliegt die Pflicht zur Weiterleitung der Standmitteilungen an die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer?**

Rechtliche Grundlage dieser laufenden Informationen ist das Versicherungsaufsichtsgesetz. Daher muss der Versorgungsträger, konkret der Versicherer, die Pensionskasse oder der Pensionsfonds, die Weiterleitung der Informationen an die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer sicherstellen. Der Versorgungsträger kann dies selbst tun oder die Weiterleitung auf seine Kunden – die Arbeitgeber – übertragen.

Unsere Kunden haben in den mit uns vereinbarten Gruppenversicherungsverträgen die Pflicht zur Weiterleitung der Standmitteilungen an die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer übernommen. Die entsprechende Formulierung lautet wie folgt: *„Der Arbeitgeber erhält zu jeder versicherten Person eine Bescheinigung. Er ist zur Weiterleitung dieser Unterlagen sowie der jährlichen Mitteilung über den Stand der Versicherung an die einzelnen versicherten Personen verpflichtet.“* Den durch die Weiterleitung verbundenen Aufwand berücksichtigen wir in entsprechend verbesserten Gruppenvertragskonditionen.

### **3. Warum bitten wir unsere Kunden um Bestätigung der Weiterleitung?**

Die Weiterleitung der laufenden Informationen an die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer erfolgt (auch) im öffentlichen Interesse und wird, da sie auf Vorgaben des Versicherungsaufsichtsrechts beruht, durch die BaFin kontrolliert. Seit einigen Jahren verlangt die BaFin entsprechende Kontrollen der Weiterleitung. Nimmt der Versorgungsträger die Weiterleitung nicht selbst vor, sondern vereinbart diese – wie wir es tun – mit seinen Kunden, so muss sie bestätigt und etwaige Postrückläufer mitgeteilt werden. Die BaFin hat dies öffentlich zugänglich auf ihrer Homepage unter „Publikationen und Daten“ im BaFin-Journal 04/2018 publiziert.

#### **4. Ist die Bestätigung jedes Jahr notwendig und wird nachgehalten oder genügt eine einmalige Erklärung?**

Die Bestätigung müssen wir jedes Jahr einholen.

#### **5. Sind unsere Kunden uns gegenüber zur Auskunft über die Weiterleitung verpflichtet?**

Ja, denn wir haben das Recht auf der Grundlage des allgemeinen zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs unsere Kunden danach zu fragen, ob sie die Informationen an die Arbeitnehmer weitergeleitet haben. Wir als Versorgungsträger können nicht wissen, ob unsere Kunden die Informationen weitergeleitet haben. Unsere Kunden können uns diese Auskunft wiederum unschwer erteilen.

Durch die Rücksendung des beigefügten Formulars kann eine automatische Weiterverarbeitung erfolgen und beispielsweise unnötige Erinnerungen vermieden werden.

#### **6. Darf die Weiterleitung an den Arbeitnehmer digital erfolgen?**

Auch eine digitale Weiterleitung an die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer erfüllt die Voraussetzungen. Die Bestätigung ist auch in diesen Fällen notwendig und schriftlich (oder postalisch) zurückzusenden.

#### **7. Kann ein Makler die Bestätigung für seinen Kunden unterschreiben?**

Ja, die Bestätigung kann auch durch den Makler im Rahmen seiner Vollmacht abgegeben werden.

#### **8. Was gilt bei Nutzung von „Meine Allianz“ durch die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer/innen?**

Unsere Kunden erhalten in der Übersichtsliste einen Vermerk, ob die Versorgungsberechtigten „Meine Allianz“ nutzen. Wenn dies bei allen Versorgungsberechtigten der Fall ist und damit eine Verteilung mangels Papierexemplaren nicht möglich ist, genügt der Hinweis – gerne auf dem Formular für die Bestätigung – hierauf (sinngemäß: wir nutzen die von der Allianz angebotene digitale Verteilung über „Meine Allianz“). Eine Weiterleitung der Standmitteilung an die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer ist dann nicht erforderlich.

#### **9. Ist es ausreichend, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf die Nutzung von „Meine Allianz“ hinweist (bspw. per Mail) und uns dies dann bestätigt?**

Das ist nicht ausreichend, da damit nicht sichergestellt ist, dass der Arbeitnehmer „Meine Allianz“ auch nutzt und so die Renteninformation auch tatsächlich erhält.

#### **10. Was geschieht, wenn wir die Bestätigung über die Weiterleitung nicht erhalten?**

In diesem Fall erinnern wir unsere Kunden nach ca. 2 Monaten an die Bestätigung und bitten sie, diese innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Erinnerung nachzuholen. Erhalten wir

auch nach Ablauf dieser Frist keine Bestätigung, so müssen wir davon ausgehen, dass die Informationen nicht versendet wurden. Wir nehmen den Versand an die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer in diesem Fall gemäß unserem Hinweis in der Erinnerung selbst vor und stellen unseren Kunden die für den Versand und Verwaltungsaufwand entstandenen Kosten auf der Grundlage von §§ 280ff, §§ 249 ff. BGB in Rechnung. Derzeit beträgt der in Rechnung gestellte Betrag 1 EUR pro Brief; eine Anpassung der Kosten behalten wir uns vor (bspw. bei Portoänderungen).

Für den Fall eines Einzeldirektversandes ist es zwingend erforderlich, dass uns aktuelle Anschriften der versicherten Personen vorliegen. Wir benötigen daher regelmäßig die Unterstützung des Kunden/Vermittlers bei der Beschaffung der aktuellen Anschriften, so dass auch ein Einzeldirektversand durchaus zusätzlichen Aufwand für den Kunden/Vermittler bedeutet.